



Inhalt

Vor der Prüfung

1. Welche Arten von Prüfungen gibt es? 3
2. Was müssen Lehrende vor einer Prüfung beachten?..... 3
3. Kann eine Vorlesungsprüfung mündlich und schriftlich durchgeführt werden, wenn es ein einziger Prüfungsvorgang ist? 3
4. Angenommen ein Lehrveranstaltungsleiter bzw. eine Lehrveranstaltungsleiterin hat eine innovative Idee zu einem alternativen Prüfungsformat. Kann er/sie das einfach umsetzen oder gibt es Vorgaben, die man dabei beachten müsste? 3

Prüfungsdurchführung

5. Worauf muss man bei der Durchführung einer Prüfung achten? 4
6. Wie geht man idealerweise mit Sonderfällen wie Prüfungsabbrüchen oder dem Nichterscheinen von Kandidat*innen bei der Prüfung um?..... 4
7. Ab wann gilt die Prüfung als „angetreten“?..... 4
8. Wie sind die Regelungen, wenn während einer schriftlichen Prüfung der Prüfungsraum kurz verlassen wird (z.B. Gang zur Toilette)? 4
9. Wie lauten die Rahmenbedingungen für Lehrbeauftragte, wenn bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt werden? Ist dann die ganze Prüfung ungültig? Oder nur ein Teil? Wie oft muss man zur Beendigung von „Malversationsversuchen“ auffordern?..... 5
10. Wenn eine Teilprüfung nicht bestanden ist/oder nicht stattfindet, weil der/die Studierende krank ist, müssen dann alle Teilprüfungen wiederholt werden? 5
11. Kann das allgemein viel thematisierte KI-Tool „ChatGPT“ als Hilfsmittel bei einer Prüfung zugelassen werden?..... 5

Nach der Prüfung

12. Wie lange müssen Prüfungsunterlagen nach einer Prüfung aufbewahrt werden?..... 5
13. Wie funktioniert die Einsichtnahme einer Prüfung? Was darf eingesehen werden? Was nicht?..... 6
14. Dürfen Prüfungen im Rahmen der Einsichtnahme fotokopiert werden? Wenn ja, die gesamte Prüfung? 6
15. Unter welchen Umständen kann die Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung beantragt werden?..... 6
16. Angenommen ich bin Studierende der Universität Graz und bei meiner letzten 6



Sonderfälle

- 17. Ein*e Studierende*r war laut eigenen Aussagen bei der Prüfung krank, gibt dies aber erst nach der Prüfung und ohne ärztliches Attest bekannt. Gibt es die Möglichkeit einer Annullierung der Prüfungsleistung? 7
- 18. In welchem Zeitrahmen müssen schriftliche Prüfungen beurteilt werden? 7
- 19. Gibt es Bestimmungen, welche die maximale Abgabefrist einer Seminararbeit regeln? 7
- 20. Wie lautet aktuell (März 2023) die Vorgehensweise bei Verdacht auf Plagiat (z.B. bei Seminararbeiten) bzw. bei Verdacht auf unerlaubte Benützung von ChatGPT & Co? Gibt es die Möglichkeit eines mündlichen "Prüfungsgesprächs"?..... 7

1. Welche Arten von Prüfungen gibt es?

An der Universität Graz gibt es insgesamt 3 Arten von Prüfungen:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Dabei handelt es sich um alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen (VO). Die Beurteilung erfolgt während der gesamten Lehrveranstaltung und wird anhand von Teilleistungen, welche erbracht werden müssen, gemessen. Sozusagen ist die Lehrveranstaltung selbst eine lange Prüfung.

Vorlesungsprüfungen: Vorlesungsprüfungen können in Form von schriftlichen Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten erfolgen, müssen jedoch in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden. Es wird nur die Leistung dieser einen Prüfung beurteilt.

Fachprüfung: Bei Fachprüfungen handelt es sich um Prüfungen, welche keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind, wie beispielsweise Studienabschlussprüfungen. Sie sind abschließende und übergreifende Modulprüfungen, welche in einem Prüfungsvorgang zu absolvieren sind.

Alle oben genannten Prüfungsarten können in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Prüfungsarbeiten und sowohl online als auch in Präsenz abgehalten werden.

2. Was müssen Lehrende vor einer Prüfung beachten?

Vor Semesterbeginn müssen die Prüfungsmodalitäten, der Prüfungsstoff und die Beurteilungskriterien bereits klar kommuniziert werden (Termine, Art, Form und Methode). Nachträgliche Änderungen sind diesbezüglich nicht mehr möglich.

3. Kann eine Vorlesungsprüfung mündlich und schriftlich durchgeführt werden, wenn es ein einziger Prüfungsvorgang ist?

Ja, solange es sich um einen Prüfungsvorgang handelt, besteht die Möglichkeit, die Vorlesungsprüfung sowohl schriftlich als auch mündlich durchzuführen.

4. Angenommen ein Lehrveranstaltungsleiter bzw. eine Lehrveranstaltungsleiterin hat eine innovative Idee zu einem alternativen Prüfungsformat. Kann er/sie das einfach umsetzen oder gibt es Vorgaben, die man dabei beachten müsste?

Diesbezüglich gibt es einen großen Gestaltungsspielraum, es können sich aber auch Vorgaben durch das Curriculum ergeben. Bei Parallelgruppen sollten sich die LV-Leitungen miteinander abstimmen. Auch hier gilt wieder die Anforderung, dass alle oben Prüfungsmodalitäten zu Semesterbeginn bekanntgegeben werden.

5. Worauf muss man bei der Durchführung einer Prüfung achten?

Bei einer Vorlesungsprüfung muss zu Beginn die Identität der Studierenden festgestellt werden. Erinnern Sie die Studierenden eventuell davor daran, ihre Studierendenausweise mitzunehmen.

Stellen sie sicher, dass ihre Fragestellungen zum Prüfungsstoff passen und Sie die Prüfungszeit den Fragen entsprechend angepasst haben. Für die Prüfung sollten außerdem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. Überprüfen Sie beispielsweise, ob bei online Prüfungen die technische Ausstattung entsprechend funktioniert.

6. Wie geht man idealerweise mit Sonderfällen wie Prüfungsabbrüchen oder dem Nichterscheinen von Kandidat*innen bei der Prüfung um?

Der Abbruch einer Prüfung ist klar geregelt: die Prüfungsleistung der/des Studierenden ist negativ zu beurteilen. Es handelt sich um einen Prüfungsabbruch, wenn die Prüfung begonnen wurde, der/die Studierende also die Fragestellung erhalten und zu Kenntnis genommen hat, aber danach nicht weiter fortgesetzt wird. In der Regel geben Studierende einfach früher ab und die bis dahin erbrachte Leistung ist zu bewerten. Sollten keine Antworten auf die Fragen gegeben worden sein, ist die Prüfung als negativ zu werten.

Bei Nichterscheinen der/des Studierenden zu einer Prüfung, ist die Leistung nicht zu beurteilen. Die Lehrperson hat die Möglichkeit eine Sperre zu verhängen, sodass der/die Studierende beim nächsten Termin beziehungsweise nicht in den nächsten 8 Wochen erneut zur Prüfung antreten kann.

Im Fall von immanenten Lehrveranstaltungen kommt es häufiger zum Abbruch, weil Studierende nicht mehr an der Lehrveranstaltung teilnehmen können, was wiederum in einer negativen Beurteilung resultiert. Es gibt jedoch die Möglichkeit für Studierende einen wichtigen Grund für den Abbruch der Lehrveranstaltung vorzulegen. Dieser muss innerhalb von 2 Wochen geltend gemacht werden. Wenn die Lehrperson diesen wichtigen Grund anerkennt, wird die Person einfach von der Lehrveranstaltung abgemeldet und nicht negativ beurteilt.

7. Ab wann gilt die Prüfung als „angetreten“?

Sobald der/die Studierende die Fragestellung erhält, gilt eine Prüfung als „angetreten“.

8. Wie sind die Regelungen, wenn während einer schriftlichen Prüfung der Prüfungsraum kurz verlassen wird (z.B. Gang zur Toilette)?

Dafür gibt es keine einheitliche Regelung. Bei länger andauernden Prüfungen sollten die Studierenden die Möglichkeit haben, die Toilette aufzusuchen, bei kürzeren Prüfungen kann jedoch verlangt werden, dass die Studierenden den Prüfungsraum nicht verlassen.

9. Wie lauten die Rahmenbedingungen für Lehrbeauftragte, wenn bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt werden? Ist dann die ganze Prüfung ungültig? Oder nur ein Teil? Wie oft muss man zur Beendigung von „Malversationsversuchen“ auffordern?

Beim Einsatz unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung negativ zu beurteilen, wenn man die Verwendung während des Prüfungsvorgangs entdeckt. Lehrende sind nicht dazu gezwungen, die Studierenden dazu aufzufordern das Schummeln zu unterlassen und können die Prüfung sofort abbrechen und als negativ beurteilen.

Wichtig dabei ist, dass nachweislich festgestellt werden kann, dass geschummelt wurde, ein reiner Verdacht reicht in diesem Fall nicht aus. Der Sachverhalt muss daher im Prüfungsprotokoll festgehalten werden, um die Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

10. Wenn eine Teilprüfung nicht bestanden ist/oder nicht stattfindet, weil der/die Studierende krank ist, müssen dann alle Teilprüfungen wiederholt werden?

Sollte zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt worden sein, dass für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung alle Teilprüfungen positiv abgeschlossen werden müssen, müssen die Studierenden alle Teilleistungen erneut erbringen.

Sollten die Beurteilungskriterien so formuliert sein, dass nur ein bestimmter prozentueller Anteil der Leistungen erbracht werden muss, um eine positive Note zu erhalten, müssen nicht alle Teilleistungen erneut erbracht werden. Lehrende haben außerdem immer die Möglichkeit den Studierenden die Möglichkeit zu geben, einzelne Teilleistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen.

11. Kann das allgemein viel thematisierte KI-Tool „ChatGPT“ als Hilfsmittel bei einer Prüfung zugelassen werden?

Das Erlauben von Hilfsmittel ist jedenfalls zulässig, so auch jene von ChatGPT, technischen Geräten, Lehrbüchern, etc.

12. Wie lange müssen Prüfungsunterlagen nach einer Prüfung aufbewahrt werden?

Alle Prüfungsunterlagen, also unter anderem die Prüfung selbst mit Korrekturen, bei immanenten Lehrveranstaltungen die Mitarbeitsaufzeichnung etc., müssen 6 Monate und das Prüfungsprotokoll 1 Jahr aufbewahrt werden. Es wird jedoch empfohlen sämtliche Unterlagen 1 Jahr aufzubewahren und die Unterlagen danach zu vernichten.

13. Wie funktioniert die Einsichtnahme einer Prüfung? Was darf eingesehen werden? Was nicht?

Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in den ersten sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung, wobei alle Inhalte eingesehen werden dürfen. Diese können im Rahmen eines gesammelten Einsichtnametermins erfolgen oder als Einzel-Einsichtnahmen.

Abhängig vom Prüfungsformat wird der*dem Studierenden bei einer schriftlichen Prüfung der Prüfungsbogen vorgelegt, wobei die Einsichtnahme bei einer elektronischen Prüfung vorrangig elektronisch erfolgt.

14. Dürfen Prüfungen im Rahmen der Einsichtnahme fotokopiert werden? Wenn ja, die gesamte Prüfung?

Beim (Foto)kopieren gibt es tatsächlich Einschränkungen. Die Prüfungsunterlagen dürfen generell von den Studierenden kopiert werden, nur Multiple Choice Fragen sind von dieser Regelung ausgenommen. Alle anderen Frageformate dürfen in jeglicher Form kopiert und von den Studierenden vervielfältigt werden.

15. Unter welchen Umständen kann die Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung beantragt werden?

Studierende haben die Möglichkeit, die Aufhebung einer negativen Beurteilung zu beantragen, wenn sie nachweisen können, dass bei der Prüfungsdurchführung ein schwerer Mangel vorgelegen ist. Die Benotung selbst ist nicht anfechtbar. Als schwere Mängel gelten beispielsweise Unterbrechungen der Prüfung oder eine fehlerhafte Prüfungsdurchführung wie beispielsweise ein elektronischer Ausfall.

Bei Genehmigung des Antrags, wird der Antritt lediglich nicht gewertet und nicht zu den maximal möglichen Prüfungsantritten gewertet. Positiv bewertete Prüfungen können nicht angefochten werden.

16. Angenommen ich bin Studierende der Universität Graz und bei meiner letzten Prüfung war der Prüfungsraum für mein Empfinden extrem kalt. Aufgrund meiner vor Kälte zitternden Hände konnte ich mich nicht auf meine Prüfung konzentrieren. Kann ich meine Prüfung aufheben lassen?

Möglicherweise. Sollte aus objektiver Sichtweise die Temperatur im Prüfungsraum so niedrig gewesen sein, sodass die Anwesenden nicht in der Lage waren unter vernünftigen Umständen die Prüfung zu schreiben, kann der Antrag tatsächlich genehmigt werden. So ein Antrag muss demnach im Einzelfall geprüft werden.

17. Ein*e Studierende*r war laut eigenen Aussagen bei der Prüfung krank, gibt dies aber erst nach der Prüfung und ohne ärztliches Attest bekannt. Gibt es die Möglichkeit einer Annullierung der Prüfungsleistung?

Grundsätzlich sollten Studierende den Prüfungsbeauftragten sofort Bescheid geben, sollte es ihnen während der Prüfung unwohl werden. Zur Bestätigung sollte im Nachhinein ein Arzt aufgesucht werden, der den Zustand bestätigt, damit der Prüfungsantritt nicht gewertet wird.

Sollte der*die Studierende bei einer Vorlesungsprüfung nicht zum Prüfungstermin erscheinen, ist die Prüfung zwar nicht als negativ zu beurteilen, jedoch der Prüfungsantritt zu werten. Der*die Studierende kann dann beispielsweise nicht zum nächsten Prüfungstermin, beziehungsweise innerhalb der nächsten 8 Wochen, antreten, sollte die Lehrperson das im Vorhinein bei den Prüfungsmodalitäten festgelegt haben.

18. In welchem Zeitrahmen müssen schriftliche Prüfungen beurteilt werden?

Spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach der letzten Teilleistung müssen die Noten in Uni Graz Online (UGO) eingetragen werden.

19. Gibt es Bestimmungen, welche die maximale Abgabefrist einer Seminararbeit regeln?

Der/die Lehrende muss zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgeben, bis zu welchem Zeitpunkt schriftliche Arbeiten abzugeben sind. Dieser Abgabetermin sollte möglichst am Ende des Semesters liegen und kann spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters angesetzt werden.

20. Wie lautet aktuell (März 2023) die Vorgehensweise bei Verdacht auf Plagiat (z.B. bei Seminararbeiten) bzw. bei Verdacht auf unerlaubte Benützung von ChatGPT & Co? Gibt es die Möglichkeit eines mündlichen "Prüfungsgesprächs"?

Prüfungsgespräche sind nicht als Ersatz oder Zusatz für (immanente) Prüfungen vorgesehen.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, dass es sich um ein Plagiat handelt, beziehungsweise die unerlaubte Verwendung von ChatGPT stattgefunden hat, ist die Prüfung als negativ zu beurteilen.